

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte unserer WallSchulkinder,

am 1. März 2020 ist das sogenannte Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz sieht vor, dass nun alle Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen und in Schulen betreut werden oder dort tätig sind, einen Schutz gegen Masern nachweisen müssen. Dies muss der Einrichtungsleitung gegenüber nachgewiesen werden.

Wenn dieser Nachweis nicht bis zum 31.07.2021 erbracht wird, dürfen wir Ihr Kind nicht beschulen!

Sie haben mehrere Möglichkeiten uns gegenüber den Nachweis zu erbringen:

1. Sie legen den Klassenleitung den Impfausweis des Kindes vor.
2. Sie zeigen uns eine Bescheinigung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung oder einer staatlichen Stelle, die die Kontrolle bereits durchgeführt hat.
3. Sie zeigen uns eine ärztliche Bescheinigung über den Schutz gegen Masern.
4. Sie schicken uns eine Kopie des Impfpasses oder der Bescheinigung per Mail an florian.bosse@wallschule.info

Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer Ihres Kindes werden den Nachweis im Original überprüfen und lediglich in der Akte des Kindes dokumentieren, dass er vorgelegt wurde.

Wird der Nachweis nicht erbracht, müssen wir ihre personenbezogenen Daten dem Gesundheitsamt melden. Von dort erfahren Sie dann alles Weitere!

Im zweiten Halbjahr (bis 31.07.2021) muss der Nachweis des Masernschutzes für Ihr Kind erbracht worden sein. So haben Sie jetzt Zeit, alle notwendigen Schritte einzuleiten, um den Nachweis rechtzeitig zu erbringen.

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen aus der WallSchule,

R. Remmert F. Bosse

R. Remmert & F. Bosse

- Schulleitung -